LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die Grundschulen und weiterführenden Schulen des Landes Brandenburg

über:
staatliche Schulämter

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Ramona Gellrich
Gesch-Z.: 33.1 -
Hausruf: +49 331 866-3831
Fax: +49 331 27548-4811
Internet: mbjs.brandenburg.de
Ramona.Gellrich@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 25. Januar 2024

Informationen zum aktuellen Ü7-Verfahren zum Schuljahr 2024/25

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

zum 1.Februar 2024 tritt eine Novellierung des Brandenburgischen Schulgesetzes in Kraft. Dadurch wird u. a. § 53 BbgSchulG geändert, der die Aufnahme in eine weiterführende allgemeinbildende Schule regelt. Die Neuregelung betrifft die „besonderen Gründe", die jetzt in das Brandenburgische Schulgesetz mit aufgenommen werden und die bislang in § 50 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung geregelt waren.

Mit dem Inkrafttreten zum 1. Februar 2024 gilt die Neuregelung in § 53 BbgSchulG somit bereits für das aktuelle Ü 7-Verfahren zum Schuljahr 2024/25.

Daher möchte ich Ihnen mit diesem Schreiben Hinweise zur Änderung des § 53 BbgSchulG geben sowie zu den Auswirkungen auf das aktuelle Ü 7-Verfahren.

§ 53 BbgSchulG wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Besuch eines Bildungsgangs setzt die dafür erforderliche Eignung voraus. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule die Aufnahmekapazität, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt an Gymnasien nach

1. besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4,
2. dem Vorrang der Eignung gemäß Absatz 5 und
3. dem Vorliegen besonderer Gründe gemäß Absatz 6.

Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Das Vorliegen eines besonderen Grundes rechtfertigt den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang in der gewählten Schule. Die Auswahl erfolgt an Oberschulen

1. nach besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4 und
2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

Im Umfang von bis zu 50 Prozent der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig vor dem Kriterium der Nähe der Wohnung zur Schule gemäß Satz 5 Nummer 2 berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund gemäß Absatz 6 vorliegt. An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu zwei Dritteln der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen und zu einem Drittel der Aufnahmekapazität für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Gymnasien mit der Maßgabe, dass Absatz 5 Satz 1 bis 3 keine Anwendung findet."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„(6) Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
2. nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht oder
3. ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist.

Die Eltern haben das Vorliegen der besonderen Gründe im Einzelfall glaubhaft darzulegen. Schulische Leistungen gelten nicht als besondere Gründe."

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 7 und 8.

Durch die Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes sind folgende Hinweise im Prozess zu beachten:

Für die **Oberschulen** erfolgt die Auswahl (BbgSchulG § 53 Absatz 3) nach

1. nach besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4 und
2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

Die Schulleitung kann entscheiden, für bis zu 50 % der Plätze eine vorrangige Aufnahme aus besonderen Gründen vorzunehmen (Absatz 6). In diesem Fall werden diese Plätze vor dem Kriterium der Nähe der Wohnung zur Schule vergeben.

Für die **Gesamtschulen** erfolgt – wie bisher – die Aufnahme (BbgSchulG § 53 Absatz 3) zu einem Drittel der Aufnahmekapazität für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach dem Vorrang der Eignung und zu zwei Dritteln der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen.

Für die **Gymnasien** erfolgt die Auswahl nach besonderen Härtefällen, dem Vorrang der Eignung und (nur) im Falle gleicher Eignung nach dem Vorliegen besonderer Gründe, die im Absatz 6 geregelt werden.

Was ein besonderer Grund für eine vorrangige Aufnahme ist, hat der Gesetzgeber im neu aufgenommenen Absatz 6 geregelt. Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Insbesondere in folgenden Fällen liegt ein besonderer Grund für eine vorrangige Aufnahme vor:

- Profil der Schule: Ein besonderer Grund für eine vorrangige Aufnahme liegt in der Regel dann vor, wenn nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist. Bei der Prüfung ist von einem „Profil" einer Schule nur dann auszugehen, wenn sich ein bestimmter Schwerpunkt entweder durch eine gesamte Schule oder wenigstens durch weite Bereiche einer Schule hindurchzieht und das gesamte Schulleben zumindest mitbestimmt. Eine solche Stellung oder Wichtigkeit geht in der Regel nicht von einem Wahlpflichtfach „Theater" aus. Das VG Potsdam führt dazu aus: „Ebenso dürfte die Tatsache, dass das Angebot eines bestimmten Wahlpflichtfaches aus dem sonst üblichen Rahmen herausfällt, für sich allein noch nicht geeignet sein, als Profil einer Schule bezeichnet werden zu können." Sofern also die Begründung der Eltern lediglich an ein Fach anknüpft, liegt kein Grund für eine vorrangige Aufnahme nach Nummer 1 vor.

- Gebiet des Schulträgers: Ein besonderer Grund für eine vorrangige Aufnahme liegt in der Regel dann vor, wenn nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerinnen oder Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht.
- Geschwisterkind: Ein besonderer Grund für eine vorrangige Aufnahme liegt in der Regel dann vor, wenn ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule nicht zumutbar ist. Der Umstand, dass Geschwisterkinder bereits die Schule besuchen, genügt allein nicht für eine vorrangige Aufnahme. Erforderlich ist eine Darlegung der Eltern, dass eine über das normale Maß hinausgehenden Betreuungserleichterungen vorliegt und daher den Eltern nicht zugemutet werden kann, das andere Geschwisterkind zu einer anderen Schule zu bringen.

Beigefügt sind ein aktualisiertes Anmeldeformular, in dem im Punkt 9 b zu den „besonderen Gründen" die Rechtsgrundlage angepasst wurde, ein aktualisiertes Hinweisschreiben zum Ausfüllen des Anmeldeformulars sowie ein erweitertes Informationsblatt für die Eltern zur Änderung der Rechtsgrundlage.

Ich bitte die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschule, im aktuellen Ü7-Verfahren zum Schuljahr 2024/25 folgendermaßen zu verfahren:

1. **Für den Fall, dass allen Eltern erst am 2. Februar 2024 mit dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 das Anmeldeformular in Papierform ausgehändigt wird**, ist in diesem Fall mit dem Halbjahreszeugnis das aktualisierte Anmeldeformular zusammen mit dem erweiterten Informationsblatt (siehe Anlagen) auszuhändigen.
2. **Für den Fall, dass an Eltern bereits vor dem 2. Februar 2024 das (alte) Anmeldeformular in Papierform ausgehändigt wurde bzw. Eltern bereits online das (alte) Anmeldeformular heruntergeladen und verwendet haben,** können in diesem Fall die Eltern auch das (alte) Anmeldeformular der Grundschule vorlegen. Die Grundschule muss dann prüfen, ob Eltern im Punkt 9 b des Anmeldeformulars besondere Gründe geltend machen. Wenn die Eltern im Punkt 9 b die Aussage „Ich/wir mache/machen einen besonderen Grund geltend..." mit ja beantworten, ist den Eltern das aktualisierte Anmeldeformular auszuhändigen mit der Bitte, dieses erneut auszufüllen und der Grundschule zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Nix